



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 20.02.2019

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711 231 [REDACTED]

Aktenzeichen 3-0221/2/20

(Bitte bei Antwort angeben)

Stefan Leibfarth  
[REDACTED]

Per E-Mail an  
[REDACTED]

 Quellcodeprüfung Quellen-TKÜ Software [#53551]

Ihr Antrag vom 30. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Leibfarth,

zu Ihrer unten stehenden Anfrage vom 30. Januar 2019 ergeht folgende Entscheidung:

- 1) Ihr Antrag wird abgelehnt.
- 2) Gebühren werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtli-

chen Informationen, es sei denn, die angefragten Informationen unterliegen gemäß § 2 LIFG nicht dem Anspruch, das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG genannten Öffentlichen Belange und/oder es liegt ein Ablehnungsgrund nach § 9 LIFG vor. Die von Ihnen ebenfalls benannten Auskunftsanspruchsgrundlagen aus dem Umweltverwaltungsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen im Sinne der Vorschriften angefragt sind.

Gemäß § 4 Absatz 2 LIFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Danach bleiben die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten vom LIFG unberührt. Die Einstufung von Unterlagen und Informationen erfolgt aufgrund des § 34a Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) nach der VSA.

Ihre Anfrage bezieht sich auf Informationen, die entsprechend den obigen Ausführungen als Verschlusssachen eingestuft sind. Die von Ihnen begehrten Belege können somit nicht veröffentlicht werden.

Weiterhin besteht ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 4 Absatz 1 Nr. 2 LIFG nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben kann.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst unter anderem die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe. Von daher sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Landesbehörden, wie dem Polizeivollzugsdienst, dem Zugangsrecht zu behördlichen Informationen entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut drohen. Hierzu ist es zulässig und sogar geboten, sensible präventive und repressive Handlungspraktiken und Vorkehrungen der Polizei vor einem Bekanntwerden zu schützen.

Es handelt sich bei der Software zur Überwachung der Quellentelekkommunikation - unabhängig von Eigenentwicklungen des Bundeskriminalamts oder kommerzieller Produkte - um eine polizeiliche Einsatzmaßnahme zur verdeckten Informationsgewinnung. Deren technische Funktionsweise muss aus einsatztaktischen und polizeifachlichen Gründen sensibel behandelt werden. Ergebnisse von Quellcodeprüfungen beinhalten sehr detaillierte technische Informationen über den Aufbau, die Funktionsfähigkeit und den Funktionsumfang einer Software. Eine Veröffentlichung dieser Über-

prüfungsergebnisse hätte zur Folge, dass insbesondere kriminelle Kreise diese Erkenntnisse nutzen könnten um staatliche Überwachungsmaßnahmen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Hieraus würde eine Wirkungslosigkeit bzw. zumindest eine bedeutende Erfolgseinschränkung zukünftiger Maßnahmen der Quellentele-kommunikationsüberwachung resultieren.

Gemäß § 9 Absatz 2 LIFG wird mitgeteilt, dass der Informationszugang aus den vor-  
genannten Gründen auch zu keinem derzeit absehbaren späteren Zeitpunkt möglich  
sein wird.

Gebühren werden gemäß § 10 Absatz 3 S. 1 LIFG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 5 Lan-  
desgebührengesetz Baden-Württemberg nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage  
beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben wer-  
den.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegeh-  
rens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung  
dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Entscheidung soll  
beigefügt werden.

gez. Jochen Katzmann